

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Oktober 1994



3121. Quartierplan Undere Fleudebüel, Marthalen

Am 26. September 1994 ersuchte der Gemeinderat Marthalen um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Juni 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Undere Fleudebüel.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juli 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. August 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Rudolfingerstrasse und die Stationsstrasse S-2, im Osten durch den Nordweg bzw. die Bauzonengrenze sowie im Süden und Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Marthalen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Rudolfingerstrasse und die Stationsstrasse S-2, der Nordweg, der Höchiweg, die Quartierstrasse Undere Fleudebüel mit dem Büelrainweg und der Oeliweg. Zwischen der Quartierstrasse Undere Fleudebüel und dem Oeliweg ist eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Die am Nordweg auf 17 bzw. 11,5 m, am Höchi- und Büelrainweg auf je 10,5 m, am Fussweg auf 9,5 m und an der Quartierstrasse Undere Fleudebüel auf 11,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Wege und der Strasse. Am Oeliweg werden einschliesslich des Riedbachs Baulinien mit einem Abstand von 21 bis 24 m festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Nordweg 11,8%, beim Höchiweg 12,3%, beim Büelrainweg 4,8%, bei der Quartierstrasse Undere Fleudebüel 4,5% und beim Oeliweg 4%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Marthalen hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Marthalen vom 28. Juni 1994 festgesetzte Quartierplan Undere Fleudebüel wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

Gemeinde:
Marthalen

derung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Oktober 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi